

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernhof  
3003 Bern

15. September 2015

### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172, Müller Leo)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur oben genannten Gesetzesvorlage eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

#### **Einleitende Bemerkungen**

Das geltende Steuerrecht behandelt Veräusserungsgewinne auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken privilegiert. Diese Vorzugsbehandlung wird in der Steuerrechtslehre seit längerer Zeit kritisiert. Mit seinem Urteil vom 2. Dezember 2011 (BGE 138 II 32) hat nun das Bundesgericht die Privilegierung der Landwirtschaft gegenüber anderen Selbständigerwerbenden unter dem geltenden Recht auf ein vertretbares Mass beschränkt. Wertzuwachsgewinne bei der Veräusserung von landwirtschaftlichen Liegenschaften sind, soweit das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) auf sie anwendbar ist, bei der direkten Bundessteuer nach wie vor steuerfrei, bei den Staats- und Gemeindesteuern unterliegen sie der Grundstückgewinnsteuer. Unverändert mit der Einkommenssteuer erfasst werden wie vor dem genannten Urteil des Bundesgerichts die wieder eingebrachten Abschreibungen sowie neu – aufgrund des Urteils – die Wertzuwachsgewinne auf Grundstücken, für die das BGBB nicht gilt, d.h. in erster Linie für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der Bauzone. Diese dienen künftig nicht mehr der Urproduktion und können auch ohne Einschränkungen veräussert werden. Demgegenüber unterliegen die geschäftlichen Grundstücksgewinne der andern Selbständigerwerbenden im dualistischen System ausnahmslos der Einkommenssteuer.

Die Folgen dieser Praxisänderung sind zudem wesentlich weniger gravierend, als sie in der parlamentarischen Beratung der Motion und von den interessierten Kreisen dargestellt werden. Namentlich die 2011 in Kraft getretene Unternehmenssteuerreform II hat die Konsequenzen deutlich entschärft, indem sie den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht für den Besteuerungszeitpunkt zugestanden hat.

- Veräussert ein Landwirt Bauland mit Gewinn, kann er von einem Steueraufschub profitieren, soweit er den Erlös in landwirtschaftliche Grundstücke, Bauten oder Anlagen reinvestiert. Die stillen Reserven können auf das Ersatzobjekt übertragen werden (Art. 30 des Bundesge-

setzes über die direkte Bundessteuer, DBG; Art. 8 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG).

- Bei der Überführung von Grundstücken aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen kann der Landwirt wie die anderen Selbständigerwerbenden verlangen, dass der Wertzuwachsge Gewinn erst mit der Veräusserung besteuert wird (Art. 18a Abs. 1 DBG; Art. 8 Abs. 2<sup>bis</sup> StHG).
- Die Verpachtung stellt nur auf Antrag eine Überführung in das Privatvermögen dar (Art. 18a Abs. 2 DBG; Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup> StHG).

## **Zu den Fragen**

1. *Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?*

Hauptsächlich aus den vorstehend genannten Gründen lehnen wir die Vorlage ab. Sie führt zu einer zusätzlichen Besserstellung der Landwirtschaft, von der hauptsächlich Landwirte mit Boden im Siedlungsgebiet profitieren. Das oft genannte Argument, Landwirte könnten im Unterschied zu den übrigen Selbständigerwerbenden nicht wählen, ob sie die Grundstücke dem Geschäfts- oder Privatvermögen zuordnen wollen, trifft nicht zu. Für alle gilt nämlich in gleicher Weise, dass überwiegend geschäftlich genutzte Grundstücke Geschäftsvermögen darstellen. Auch mit der Belastung durch die Planungsausgleichsabgabe gemäss Art. 5 des Raumplanungsgesetzes (RPG) lässt sich die Vorlage nicht begründen. Einerseits werden die entsprechenden kantonalen Gesetze mehrheitlich erst gegen Ende der 5-jährigen Übergangsfrist gemäss Art. 38a RPG in Kraft treten. Andererseits wird sie nur neu entstandene Planungsmehrwerte abschöpfen, nicht aber jene aus früheren Einzonungen. Und schliesslich gilt sie für alle betroffenen Landeigentümer, so dass sie eine Besserstellung der Veräusserungsgewinne von Landwirten nicht zu begründen vermag.

2. *Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?*

Die Formulierung entspricht der Forderung der Motion. Die Betriebe, bei denen die Besteuerung infolge Verpachtung aufgeschoben worden ist, müssen den Selbstbewirtschaftern gleich gestellt werden. Das wäre in der Botschaft klarzustellen. Unklar ist zudem, ob der jeweilige Buchstabe b der neuen Bestimmungen auch die (wohl seltenen) Kapitalanlageliegenschaften landwirtschaftlicher Betriebe umfasst.

3. *Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?*

Wenn die vorne unter Ziffer 2. genannten Fragen geklärt sind, erachten wir die Bestimmungen als vollzugstauglich. Nachdem der Begriff des landwirtschaftlichen Grundstücks umschrieben wird, kann sich nun allenfalls die Frage stellen, wann ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt.

4. *Welche finanziellen Folgen hätte diese Gesetzesänderung für Ihren Kanton?*

Wir können die finanziellen Auswirkungen nicht verlässlich abschätzen, gehen aber klar von einem Minderertrag aus. Zwar kommt bei den Staats- und Gemeindesteuern statt der Einkommenssteuer die Grundstückgewinnsteuer zum Zug, bei der ebenfalls der Einkommenssteuertarif (für Alleinstehende) zur Anwendung gelangt. Doch entfällt die Zusammenrechnung von Grundstücksgewinn und übrigem Einkommen, womit sich beidseits die Progression vermindert. Zudem reduziert der Besitzesdauerabzug den steuerbaren Gewinn um bis zu 50 %, was bei Landwirten erfahrungsgemäss häufig zutrifft. Zu diesen Ausfällen kommt der fehlende Anteil an der direkten Bundessteuer hinzu. Insgesamt ist wohl mit Mindererträgen von jährlich 1 – 2 Mio. Franken für Kanton und Gemeinden zu rechnen.

5. *Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist? Wenn nicht, was sind die Gründe?*

Wir sind ebenfalls klar der Auffassung, dass die zur Diskussion stehende Rückwirkung verfassungswidrig und damit eindeutig unzulässig ist. Die Rückwirkung ist übermässig lang und es

besteht kein öffentliches Interesse dafür. Das schlechte Beispiel einer Volksinitiative sollte beim Gesetzgeber nicht auch noch Schule machen.

*6. Haben Sie Bemerkungen / Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?*

Die Grundsätze des intertemporalen Rechts sollen auch bei dieser Gesetzesänderung zur Anwendung gelangen: Das neue Recht ist anzuwenden auf die Sachverhalte, konkret Realisationsstatbestände, die sich nach seinem Inkrafttreten verwirklichen. Für frühere Sachverhalte, für offene Fälle gilt uneingeschränkt das bisherige Recht. Wird dieser Forderung nachgelebt, erachten wir eine kurze Umsetzungsfrist als vertretbar, da die neuen Bestimmungen des StHG ohne ergänzende kantonale Vorschriften direkt Anwendung finden können, wenn das kantonale Recht noch nicht angepasst ist. Zudem begrüßen wir es, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung fristgerecht vor dem Inkrafttreten ein Kreisschreiben erlässt, welches das bisherige Kreisschreiben Nr. 38 zu diesem Thema ersetzt.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Hinweise und Vorbehalte bei der definitiven Ausgestaltung der Vorlage gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Heim  
Landammann

sig.  
Pascale von Roll  
Staatsschreiber - Stellvertreterin